

---

## Newsletter 4/2012: Abrechnung Altreserven – Übergangsfrist nicht verpassen!

Im neuen Steuergesetz (gültig seit 1. Januar 2011) sind unter anderem Übergangsregelungen hinsichtlich der Couponsteuer festgelegt worden. Folgendes ist zu beachten:

### **Die Couponsteuer findet weiterhin Anwendung auf Altreserven.**

#### Altreserven sind:

Gewinne, Gewinnvorträge und Reserven am 31.12.2010.

#### Couponsteuerfreie Gewinne/Ausschüttungen

Mit Einführung des neuen Steuergesetzes wurde die Couponsteuer abgeschafft. Jene Gewinne, welche nach dem 1. Januar 2011 erzielt werden, sind bei der Ausschüttung steuerfrei.

#### Folgendes ist zu beachten:

- Altreserven (Stand am 31.12.2010) können bis Ende 2012 mit einem **reduzierten Steuersatz von 2%** abgerechnet werden. Es ist keine Ausschüttung für die Abrechnung der Couponsteuer notwendig. Es empfiehlt sich jedoch, die vorzeitige Absteuerung der Altreserven statutarisch zu beschliessen und entsprechend zu protokollieren. Der entsprechende Antrag zu dem eben erwähnten Beschluss muss zwingend noch in diesem Jahr an die Steuerverwaltung zugestellt werden.
- Die Ausschüttung von Altreserven, bei welcher die Couponsteuer in den Jahren 2011 und 2012 nicht zu 2 % entrichtet wurde (mit oder ohne Ausschüttung!), unterliegt **ab dem Jahr 2013** dem Couponsteuersatz von **4%**.
- Für Ausschüttungen ab dem Jahr 2013 gelten die Altreserven immer als zuerst verwendet.

#### Empfehlung

Wir empfehlen Ihnen zu prüfen, ob die am 31.12.2010 bestehenden Reserven Ihrer Unternehmung bereits abgerechnet wurden bzw. ob die Steuerverwaltung diese schon mittels Verfügung über den Bestand von Altreserven festgesetzt hat.

Gerne übernehmen wir für Sie die Analyse von möglichen Altreserven und sind Ihnen bei der Antragsstellung für die Abrechnung der Altreserven zum reduzierten Satz an die Steuerverwaltung behilflich.

Triesen, 31. Oktober 2012

**SKC Steuerkompetenzcenter AG**